



Seefeld, am 10.10.2019

Zahl: 031-2

Änderung ROK im Planungsbereich Gpn. 475/2, 475/4, 475/5, 475/6, 478/1, 478/2, 479, 480, Teilfläche der Gp. 475/1

Leutascher Straße/Campingplatz

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planungsbüro PlanAlp ZT GmbH, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Baumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vom 23.09.2019, Zahl ork_sef18018_v6.mxd im Bereich Gpn. 475/2, 475/4, 475/5, 475/6, 478/1, 478/2, 479, 480, Teilfläche der Gp. 475/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vor:

- a. Aufhebung einer forstlichen Freihaltefläche (FF) im Bereich einer rd. 5.077 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 475/1 und einer sonstigen Fläche im Bereich einer 1.129 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 475/1.
- b. Verankerung der Entwicklungssignatur S 09a (rd. 14.048 m²) für den Ostteil des Bestandsareals des Campingplatzes und der Erweiterungsfläche. Die Festlegungen zur Entwicklungssignatur S 09a lauten:
 - Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Restaurant, Sportgeschäft und Nebenanlagen.
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - Keine Dichtezone
- c. Verankerung der Entwicklungssignatur S 09b (rd. 27.361 m²) für den Zentral- und Westteil des Bestandsareals des Campingplatzes und den Westteil der Erweiterungsfläche. Die Festlegungen zur Entwicklungssignatur S 09b lauten:
 - Vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte), Beherbergungsgroßbetrieb (Bettenanzahl max. 498) mit max. 30 Appartements, 55 Ferienhäuschen und 24 Activity Studios zur Beherbergung von Gästen sowie Personalunterkünften, Betreiberwohnung und Nebenanlagen.
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - keine Dichtezone
 - B!: Verpflichtung zur Bebauungsplanung.



- d. Verankerung einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung zur Abgrenzung der Entwicklungssignaturen S 09a und S 09b.
- e. Festlegung einer rund 205 m² umfassenden Teilfläche der Gp. 475/1 als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA).

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 11.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstexte und Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungsgesetzes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Seefeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
Ing. Mag. Werner Frießer